

Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und
anderen Hörgeschädigten in Schleswig-Holstein



Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Planung der Landtagsfraktionen, den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Menschen mit Behinderung zukünftig direkt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zu unterstellen und so auch die Zusammenarbeit mit dem Büro des/der Bürgerbeauftragten zu stärken. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP, Bündnis90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW und der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD übernehmen dabei wesentliche Teile der geltenden Regelungen über das Amt des/der Landesbeauftragten für behinderte Menschen, die sich aus unserer Sicht bewährt haben. Hervorzuheben sind hier vor allem die Vorgaben, dass der/die Beauftragte ein Mensch mit Behinderung sein soll und in seiner bzw. ihrer Arbeit unabhängig von Weisungen ist.

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe unterscheiden sich dennoch in zwei aus unserer Sicht zentralen Punkten. Diese betreffen das Vorschlagsrecht der Behindertenverbände sowie die explizite Möglichkeit des/der Landesbeauftragten zu Anregungen, Vorschlägen und weiteren Berichten. Wie schon bisher sehen beide Gesetzesentwürfe für Schleswig-Holstein leider keinen Landesbehindertenbeirat vor. In anderen Bundesländern und auf kommunaler Ebene leisten solche Beiräte allerdings einen wesentlichen Beitrag zur besseren Verzahnung der Arbeit von Behindertenverbänden und Politik.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein vertritt die Interessen von gehörlosen und anderen hörbehinderten Menschen, deren Handicap gerade im Bereich der Kommunikation und der Information besteht. Vor diesem Hintergrund sind die vorgenannten drei Aspekte für die von uns vertretene Personengruppe von besonderer Bedeutung. Der Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns!“ spielt aber sicherlich auch für alle anderen Gruppen von Menschen mit Behinderung eine wichtige Rolle, sodass wir den Sozialausschuss und die Fraktionen bitten, folgende Überlegungen in die weiteren Beratungen einzubeziehen:

1. Vorschlagsrecht der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen

Dieses schon bisher bestehende Recht der Interessenverbände nach § 3 Abs. 3 LBGG sollte im Zuge einer Angleichung an die für das Amt des/der Bürgerbeauftragten geltenden Regelungen nicht aufgegeben werden. Während Bürgerbeauftragte für alle Bürgerinnen und

Bürger des jeweiligen Bundeslandes ansprechbar sind, engagieren sich Behindertenbeauftragte schließlich für eine besondere Gruppe von – immer noch benachteiligten – Personen, die sich hier ein Mitspracherecht erwarten dürfen.

Gerade weil die Bedürfnisse behinderter Menschen in unserer Gesellschaft noch viel zu wenig Berücksichtigung erfahren, ist das gesonderte Amt eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten für Menschen mit Behinderung erforderlich. Wer in dieser Position die Interessen der Betroffenen effektiv vertreten will, braucht deren Unterstützung. Ein Landtag, der ein solches Amt besetzte, ohne die Vorschläge der Behindertenverbände zu berücksichtigen, verlöre an Glaubwürdigkeit.

Der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik in Deutschland ist nicht abgeschlossen sondern ein Prozess, der fortgeführt werden muss. Das Vorschlagsrecht der Verbände behinderter Menschen für ihren Landesbeauftragten bzw. ihre Landesbeauftragte hat vor diesem Hintergrund nicht nur eine rein praktische Bedeutung. Es hat gleichzeitig einen wichtigen Signalcharakter, auf den nicht verzichtet werden sollte.

2. Recht des/der Landesbeauftragten zu Anregungen, Vorschlägen und weiteren Berichten

Mit der Ansiedlung beim Schleswig-Holsteinischen Landtag wird eine Aufwertung des Amtes des bzw. der Behindertenbeauftragten intendiert. Insbesondere sollen die Eigenständigkeit des Amtes und die Zusammenarbeit mit dem Landtag gestärkt werden. Vertreter von Regierungs- wie Oppositionsfraktionen wünschen sich ausdrücklich die Beteiligung des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen an Gesetzesvorhaben, auch an solchen, die erst auf den zweiten Blick die besonderen Belange behinderter Menschen berühren. Wer dies ernst meint, der sollte sich auch nicht scheuen, das Recht des/der Behindertenbeauftragten zu konkreten Vorschlägen an die Politik im Gesetzestext festzuschreiben.

Auch weil sich die Vertreter beider Gesetzesentwürfe auf eine Angleichung der Rolle des/der Behindertenbeauftragten an die Rolle des/der Bürgerbeauftragten berufen, wäre die explizite Erwähnung des Rechts zu Vorschlägen, Änderungen und Sonderberichten im LBGG nur konsequent.

Dem Argument, man könne als Behindertenbeauftragte/r auch ohne einen solchen Passus im Landesbehindertengleichstellungsgesetz entsprechende Initiativen ergreifen, kann nicht überzeugen. Vor dem Hintergrund, dass den Anliegen behinderter Menschen in unserem Lande noch immer nicht die Bedeutung zugemessen wird, die ihnen gebührt, ist es um so wichtiger, dass der Gesetzgeber die Kompetenzen seines bzw. seiner Beauftragten für die Belange behinderter Menschen klar benennt.

3. Einrichtung eines Landesbehindertenbeirats

Keine Person kann – auch wenn sie selbst von Behinderung betroffen ist und von Behindertenverbänden für das Amt vorgeschlagen wurde – die Belange der unterschiedlichen Gruppen von Behinderten gleichermaßen kennen und nach außen vertreten. Eine enge Zusammenarbeit des/der Behindertenbeauftragten mit den Interessenverbänden behinderter Menschen ist für die Ausübung des Amtes daher unabdingbar.

Gerade wenn der/die Landesbeauftragte durch die Anbindung an den Landtag noch stärker in das politische Alltagsgeschäft eingebunden wird, darf der Bezug zur Basis, also den Menschen mit den verschiedensten Arten von Behinderungen, nicht verloren gehen.

Während die vorgelegten Gesetzesentwürfe die Zusammenarbeit des/der Behindertenbeauftragten mit dem Landtag und den Trägern der öffentlichen Verwaltung genau beschreiben, fehlt eine Regelung über das Zusammenwirken mit den Behindertenverbänden. Um sicherzustellen, dass die berechtigten Anliegen der Betroffenen von dem oder der Landesbeauftragten auch tatsächlich aufgegriffen werden, sollte dieser per Gesetz gehalten sein, einen Landesbehindertenbeirat einzuberufen. Diesem Gremium sollte ebenso wie dem Landtag Rückmeldung über die laufende Arbeit gegeben werden. Außerdem sollten dort Schwerpunktthemen und eventuelle Anregungen und Kurskorrekturen diskutiert werden können. Vorbilder für einen solchen Landesbehindertenbeirat gibt es beispielsweise in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein hofft auf eine konstruktive Beratung der noch offenen Punkte im Sozialausschuss. Aus Sicht der Betroffenen wäre es schön, wenn sich die Fraktionen wie ursprünglich beabsichtigt auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf einigen und so den Belangen behinderter Menschen in Schleswig-Holstein ein noch stärkeres Gewicht verleihen könnten.

Kiel, 18.06.2008,

Gerlinde Gerkens (1. Vorsitzende)